

II. Erläuterungsbericht

Inhalt

1. Allgemeines	1
1.1 Veranlassung.....	1
1.2 Rechtsgrundlagen für das Flurbereinigungsverfahren.....	1
1.3 Lage und besondere Merkmale des Gebietes.....	2
1.4 Planungsprozess und Beteiligung.....	2
1.5 Zielsetzungen des Flurbereinigungsverfahrens.....	3
2. Allgemeine Planungsgrundlagen	4
2.1 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP).....	4
2.2 Landschaftsrahmenplan Region Hannover, Landschaftsplan Stadt Laatzen.....	5
2.3 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht.....	5
2.4 Landschaftsbild.....	6
2.5 Gewässer.....	7
2.6 Struktur der forstwirtschaftlichen Flächen im Flurbereinigungsgebiet.....	7
2.7 Landschaftsbestandsaufnahme (LBA).....	8
3. Planungsgrundsätze	9
3.1 Bodenordnung.....	9
3.2 Wegeplanung.....	9
3.3 Gewässer und Rekultivierung.....	9
3.4 Ziele und Grundsätze der Planungen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege.....	9
4. Geplante Maßnahmen der Flurbereinigung	10
4.1 Allgemeine Angaben.....	10
4.2 Ländliche Straßen und Wege.....	10
4.3 Gewässerbau.....	10
4.4 Bodenschutz und etwaige bodenverbessernde Anlagen.....	10
4.5 Landschaftsgestaltende Anlagen.....	10
4.6 Sonstige Anlagen.....	10
5. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	10

1. Allgemeines

1.1 Veranlassung

Seit mehreren Jahren besteht für den Bereich des Flurbereinigungsverfahrens Erbenholz seitens der gleichnamigen Forstbetriebsgemeinschaft (FB) der Wunsch, den kleinststrukturierten Privatwald im Grenzbereich der Städte Laatzen und Sehnde, vornehmlich östlich der A7/E45, im Rahmen eines Bodenordnungsverfahrens neu zu ordnen und möglichst, eine Forstgenossenschaft mit ideellen Anteilen zu gründen. Erste Überlegungen haben dazu vor Ort schon im Jahre 2004 stattgefunden. Im Jahr 2010 war das Verfahren bereits als verbindliches Flurbereinigungsprojekt freigegeben. Eine seinerzeit zur Verfahrensvorbereitung durchgeführte Befragung der Grundeigentümer endete aufgrund der relativ geringen Zustimmung der Betroffenen jedoch mit dem Ergebnis, ein solches Verfahren zunächst nicht durchzuführen.

Da der Vorstand der FB dieses Ziel auch in der Zwischenzeit weiterverfolgt hat, ist er im Jahr 2017 nochmalig an das ArL herangetreten ist,

In den in diesem Zusammenhang durchgeführten weiteren vorbereitenden Gesprächen haben insbesondere Grundeigentümer mit größerem Flächenbestand der Bodenordnung an sich positiv, einem Beitritt zur Forstgenossenschaft jedoch weiterhin skeptisch gegenübergestanden. Die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens wird demnach erforderlich. Die Gründung einer Forstgenossenschaft mit ideellen Anteilen, eine Weiterentwicklung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes insbesondere die Erhaltung der vorhandenen Waldtypen sowie eine Bewirtschaftung angesichts des ausgewiesenen Naturschutzgebietes über noch aufzustellende Managementpläne kann damit sichergestellt werden.

1.2 Rechtsgrundlagen für das Flurbereinigungsverfahren

Das geplante Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Erbenholz wurde als verbindliches Projekt im Flurbereinigungsprogramm 2019 – 2023 des Landes Niedersachsen zur Einleitung im Jahr 2019 freigegeben.

Im Rahmen der Verfahrensvorbereitung sind die s.g. Neugestaltungsgrundsätze gemäß Ziffer 1.2.1 der Richtlinie über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (RFlurbPlanung vom 11.12.2014) aufzustellen.

Sie bilden das planerische Rahmenkonzept und stellen dar, durch welche Maßnahmen im Sinne von § 37 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die Ziele der Beschleunigten Zusammenlegung Erbenholz erreicht werden sollen.

Die gemäß Ziffer 1.2.3.1 der RFlurbPlanung durchzuführende Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätze mit der oberen Flurbereinigungsbehörde erfolgt mit Vorlage dieser Unterlagen.

Da im Verfahren Erbenholz keine Ausbaumaßnahmen vorgesehen sind und somit kein Plan nach §41 FlurbG aufgestellt wird, beschränken sich die NGG im Wesentlichen auf die Bestimmung der Verfahrensziele und die Festlegung der Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes. Sie spiegeln inhaltlich das Ergebnis der Umfragen und der durchgeführten Gespräche wieder und sind zusammen mit dem Forstamt Südniedersachsen der Landwirtschaftskammer unter Beteiligung des Vorstandes der FB, in Abstimmung mit den Städten Hannover Laatzen und Sehnde, die ebenso Waldflächen im Verfahrensgebiet besitzen, erarbeitet worden.

1.3 Lage und besondere Merkmale des Gebietes

Als Bestandteil der „Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde“ liegt das Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Erbenholz in der naturräumlichen Region „Börde“ im Zentrum der naturräumlichen Einheit „Kirchröder Hügelland“ südöstlich der Landeshauptstadt Hannover im Grenzbereich zu den Städten Laatzen im Westen sowie Sehnde im Osten.

Das von naturnahen Laubwaldgesellschaften geprägte Gebiet stellt eine Besonderheit in den ansonsten wenig strukturierten, großflächigen Agrarlandschaften des o.g. Naturraumes dar.

In dem von Verkehrswegen (A7/E45, B443) durchschnittenen historischen Waldstandort sind frische bis feuchte Eichen-Hainbuchenwälder auf kalkreichen und kalkarmen Standorten vorherrschend. Daneben finden sich Übergänge zu Buchen-, Birken-Eichen- und Erlen-Eschenwäldern. Das Gebiet ist ein typisches Beispiel der feuchten Eichen-Hainbuchenwälder in der niedersächsischen Börde.

Die genaue Abgrenzung ist der beiliegenden Gebietskarte zu entnehmen.

1.4 Planungsprozess und Beteiligung

Auf der Grundlage der vor Ort zwischen den Waldeigentümern diesbezüglich selbst geführten Vorgespräche sowie der bisherigen Vorbereitungsphase, wurde seitens des ArL Leine-Weser im Frühjahr des Jahres 2019, auf der Basis der ersten

Umfrage, wie in den Informationsveranstaltungen angekündigt, nochmals eine strukturierte Befragung der betroffenen Grundeigentümer durchgeführt und ausgewertet. Diese beschränkte sich allerdings auf einen kleineren Bereich. Hierzu zählt im Wesentlichen der Teil mit Grundeigentümern aus Ingeln und Össelse.

Im Hinblick auf die dort erzielten Ergebnisse haben dann im August 2019, mit Eigentümern, bei denen es erforderlich erschien, unter Beteiligung des Forstamtes Südniedersachsen, zusätzlich s.g. vorbereitende Planwunschgespräche stattgefunden.

Die dort erzielten Ergebnisse bildeten die Grundlage für die Entscheidung zur Abgrenzung des Flurbereinigungsverfahrens. Ebenso wurden sie zur Festlegung der Zielsetzung des Verfahrens herangezogen.

1.5 Zielsetzung des Flurbereinigungsverfahrens

Die Beschleunigte Zusammenlegung Erbenholz soll unter Mitwirkung der Gesamtheit der beteiligten Grundeigentümer forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitz wirtschaftlich in der Form neu ordnen, dass eine Forstgenossenschaft mit ideellen Anteilen gegründet werden kann, die Weiterentwicklung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes insbesondere aber die Erhaltung der vorhandenen Waldtypen sichergestellt werden kann.

Durch die Bewirtschaftung auf der Grundlage größerer zusammenhängender Waldflächen -da Bestandteil eines NSG sind hierfür später Managementpläne zu erstellen- kann ein Einschlag kontrollierter erfolgen und somit mehr CO₂ gebunden bzw. durch Ersatz energieintensiverer Rohstoffe der CO₂-Ausstoß verringert werden. Die Holznutzung aus geregelter nachhaltiger Forstwirtschaft vermeidet nicht nachhaltige oder sogar illegale Holznutzung in anderen Ländern.

Nach erfolgter Waldflurbereinigung können die Abstände der Rückegassen vergrößert werden. Die befahrene Fläche und damit insbesondere die Bodenverdichtung wird erheblich verringert.

Zusätzlich sind Vorgaben aus der Naturschutzverordnung z.B. die Ausweisung von Habitatbäumen einfacher umzusetzen.

Zusammengefasst sollen die folgenden Zielsetzungen im Bodenordnungsverfahren verfolgt werden:

- Erhaltung und Stärkung einer nachhaltig funktions- und wettbewerbsfähigen Forstwirtschaft
- Zusammenlegung des Grundbesitzes und Schaffung von größeren Bewirtschaftungseinheiten
- Schaffung der Grundlage für eine geordnete Waldentwicklung in Verbindung mit einer effizienten Forstbewirtschaftung unter Berücksichtigung der Vorgaben der

- Naturschutzgebietsverordnung
- Sicherung ökologisch wertvoller Gebiete
- Gründung einer Forstgenossenschaft mit ideellen Anteilen

2. Allgemeine Planungsgrundlagen

2.1 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2016 der Region Hannover beschreibt die raumbeanspruchende und raumbeeinflussende Entwicklung für die nächsten zehn Jahre. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt vom 10. August 2017 ist es in Kraft getreten und bildet somit u.a. die Grundlage für die Koordination aller Fachplanungen.

In seiner Darstellung werden insbesondere für die Bereiche „Forstwirtschaft (Wald)“, „Natur und Landschaft“ sowie „Natura 2000-Gebiete“ die Ziele der Raumordnung für den Bereich des Verfahrensgebietes wie folgt beschrieben:

- Der Wald in der Region Hannover soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens, als Quelle des nachhaltig nachwachsenden Rohstoffes Holz und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, das Klima und die Erholung erhalten, gesichert und weiterentwickelt werden.
- Das Verfahrensgebiet befindet sich in einer zur Sicherung und Entwicklung des Waldes und seiner ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen vor ausgewiesenen raumbedeutsamen Waldflächen, für die ein **„Vorbehaltsgebiete Wald“** festgelegt worden ist.
- Belange der Forstwirtschaft sind zur Stärkung der Leistungsfähigkeit forstwirtschaftlicher Betriebe sowie zur Sicherung der holzverarbeitenden Industrie und des Rohstoffbedarfs der Gesellschaft bei allen den Wald betreffenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.
- Die für Natur und Landschaft besonders wertvollen Gebiete von internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung werden als **„Vorranggebiete Natur und Landschaft“** festgelegt und sollen durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erhalten und entwickelt werden. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. In diesen Gebieten, so auch im Verfahrensgebiet, müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein
- Der Bereich des Flurbereinigungsverfahrens ist darüber hinaus als **„Natura 2000-Gebiet“** eingestuft. In diesen Gebieten sind raumbedeutsame Planungen und

Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zulässig. Sie sind entsprechend ihrer Erhaltungsziele zu sichern

2.2 Landschaftsrahmenplan Region Hannover, Landschaftsplan Stadt Laatzen

Grundsätzlich soll im Rahmen einer nachhaltigen Forstwirtschaft grundsätzlich auch den ökologischen Erfordernissen besonders Rechnung getragen werden.

Die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes ist dabei in § 1 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) gleichrangig mit der Nutzfunktion (wirtschaftlicher Nutzen) festgelegt. Nach § 5 Abs. 3 BNatSchG ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Außerdem ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen einzuhalten.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass sowohl der Landschaftsrahmenplan der Region Hannover sowie der Landschaftsplan der Stadt Laatzen für den Bereich des Verfahrensgebietes die folgenden Sicherungs- und Verbesserungsmaßnahmen vorsehen:

- Erhalt/ Sicherung der naturnahen Laubwaldbestände auf zum Teil historischem Waldstandort
- Förderung von Naturwald / Anlage von Naturwaldparzellen
- Erhaltung / Sicherung der übrigen Laubwaldbestände
- Naturverjüngung, Sicherung und Entwicklung von Altbeständen und von Alt- und Totholzbäumen (insb. Horst- und Höhlenbäume)
- Erhalt / Sicherung des Wasserhaushaltes (feuchte Bereiche)
- Umwandlung von Nadelforsten in Laubwälder
- Entwicklung naturnaher Waldränder
- Erhalt der gehölzfreien Biotope (Röhrichte) innerhalb des Waldes

2.3 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Gemeldete Gebiete gemäß FFH-Richtlinie

Das Verfahrensgebiet liegt innerhalb des gemeldeten FFH-Gebietes 3625-331 (108) „Bockmerholz, Gaim“, ausgewiesen gemäß Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

Naturschutzgebiete (NSG) nach § 16 NAGBNatSchG

Zur Sicherung des o.g. FFH_Giebietes hat die Region Hannover das Naturschutzgebiet „Bockmerholz, Gaim“ – NSG-HA 217 (gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr.19 vom 16.05.2019, S.206) ausgewiesen. Das Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Erbenholz ist Bestandteil des NSG.

Landschaftsschutzgebiete (LSG) nach § 19 NAGBNatSchG

Der Bereich des BZV liegt im gemäß § 19 NAGBNatSchG ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet (LSG H 20), Gaim-Bockmer Holz (Nds. MBL Nr. 31 vom 30.04.1969, S. 721).

Nordwestlich angrenzend, befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Kronsberg“-LSG H-S 3- (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr.24 vom 21.11.2001, S. 692).

Naturdenkmale (ND) nach § 21 NAGBNatSchG

Naturdenkmale sind im Flurbereinigungsgebiet direkt nicht vorhanden, in der näheren Umgebung befindet sich im Norden allerdings das Naturdenkmal

ND H 223, Brinksoot (gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover vom 04.10.2010, Sonderausgabe, S.1)

Naturparke nach § 20 NAGBNatSchG i.V.m. § 27 BNatSchG

Das Flurbereinigungsgebiet ist nicht Teil eines Naturparks nach § 20 NAGBNatSchG i.V.m. § 27 BNatSchG.

2.4 Landschaftsbild

Der Landschaftsrahmenplan der Region Hannover von 2013 beschreibt die vorherrschende Landschaft des Verfahrensgebietes:

Das Verfahrensgebiet befindet sich naturräumlich bekanntermaßen im Bereich der „Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde“.

Die Lössbörde verläuft in südwestlicher Richtung südlich an der Stadt Hannover vorbei durch das Regionsgebiet. Sie verbindet das Tiefland mit dem Hügel- und Bergland. Aufgrund ihrer geschlossenen fruchtbaren Lössdecke wird die Börde in erster Linie intensiv landwirtschaftlich genutzt. Unterbrochen werden die ackerbaulich

genutzten Lössbörden nur durch kleinere Höhenzüge, wie dem Benthler Berg, dem Gehrden Berg, dem Stemmer Berg. Im Untergrund steht ein mächtiger Salzstock an, was das Vorkommen zahlreicher Kalihalden in dieser Region erklärt. Von Westen nach Osten ist zunehmend kontinental geprägter Klimaeinfluss mit höheren Temperaturen und geringeren Niederschlägen wetterbestimmend. Gegenüber dem historischen Bild hat sich die Fläche der Wälder in der Börde sehr verringert. Die übrig gebliebenen Waldbestände sind oftmals von hohem naturschutzfachlichem Potential. Die Buche dominiert die Wälder, doch finden sich in den Niederungen und entlang der Bachtäler Reste von Bruchwäldern und zum Teil bodenfeuchte Eichen-Hainbuchenwälder mit ausgedehnten Vorkommen des Bärlauchs. Aufgrund des großflächig offenen Charakters ist die Bördelandschaft ein Schwerpunkt der Windkraftherzeugung geworden. Moderne Windräder prägen daher heute vielerorts das Landschaftsbild. Die teilweise großflächigen baumarmen Landschaften, mit teilweise steppenartigem Charakter bergen das Potential für eine typische Lebensgemeinschaft aus gefährdeten Arten wie dem Feldhamster, dem Rebhuhn, der Feldlerche und der Wachtel sowie weitere typische Arten offener und halboffener Lebensräume.

2.5 Gewässer

Neben einigen Gräben wird das Verfahrensgebiet im Wesentlichen durch den Bockmerholzgraben im Nordwesten sowie im Süden durch den von Ost nach West verlaufenden Ellerngraben, der dann über die Bruchriede (Gewässer II. Ordnung) in die Leine fließt, durchzogen.

Außerhalb des Verfahrensgebiets befindet sich im Südwesten das Badegewässer „Birkensee“. Zwischen der südlichen Verfahrensgrenze und der Bruchriede befinden sich darüber hinaus außerhalb des Verfahrensgebietes noch 4 weitere, im Rahmen von Bodenabbaumaßnahmen entstandene Seen.

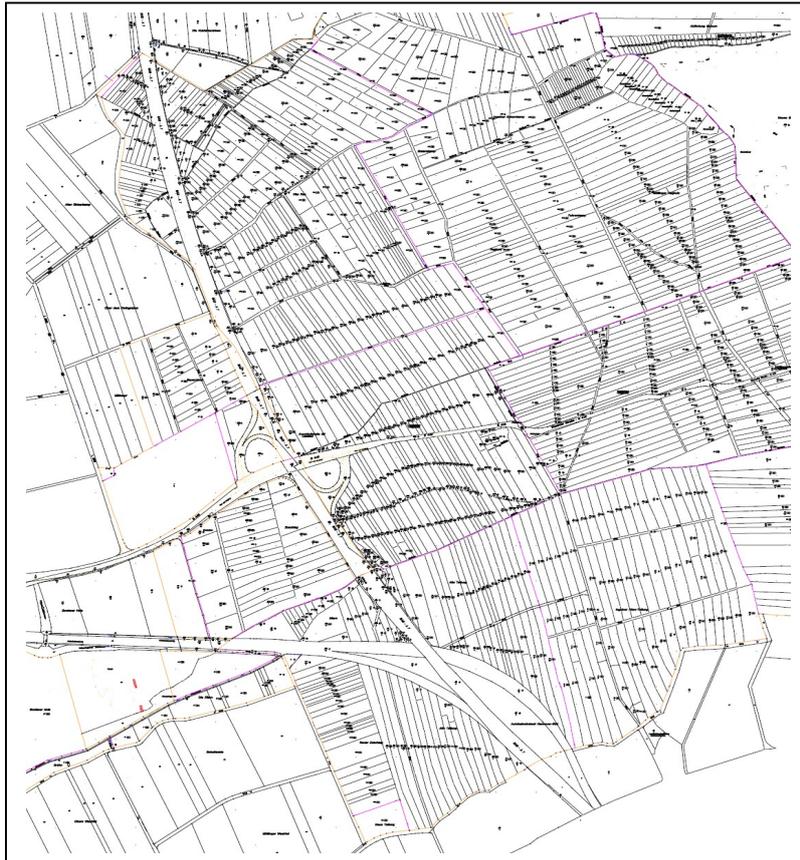
2.6 Struktur der forstwirtschaftlichen Flächen im Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet ist ein typisches Beispiel der feuchten Eichen-Hainbuchenwälder in der niedersächsischen Börde. Es stellt sich heute als kleinststrukturierter Privatwald dar, der überwiegend als Buchen-Eichen Mischwald vorhanden ist. Daneben finden sich Übergänge zu Buchen-, Birken-Eichen- und Erlen-Eschenwäldern.

Strukturelle Problemstellungen, wie sie häufig in den 59 % Privatwald des Landes Niedersachsen anzutreffen sind, ergeben sich durch eine starke Besitzersplitterung, damit einhergehende unwirtschaftliche Grundstücksformen, unzureichende bzw. keine Erschließung, ein veraltetes Liegenschaftskataster, zum Teil nicht geregelten Rechtsverhältnissen (z.B. an Wegen), teilweiser Unkenntnis der Eigentumsgrenzen

und somit abnehmendem Eigentümerinteresse. Die Folge ist eine suboptimale, in Teilen überhaupt nicht durchgeführte bzw. unwirtschaftliche Bewirtschaftung.

Diese Problemstellungen sind auch im Verfahrensgebiet Erbenholz anzutreffen. Neben der Kleinstrukturierung werden sich zukünftig auch die Auflagen aus der Naturschutzgebietsausweisung des NSG-HA 217 „Bockmerholz, Gaim“ zusätzlich auf die Waldbewirtschaftung auswirken.



Übersichtskarte
Eigentumsstruktur

(stark verkleinert)

2.7 Landschaftsbestandsaufnahme (LBA)

Auf eine Landschaftsbestandsaufnahme (LBA) kann verzichtet werden, da Ausbaumaßnahmen im Verfahrensgebiet durch die Flurbereinigung nicht vorgesehen sind.

3. Planungsgrundsätze

3.1 Bodenordnung

Mit der Bodenordnung soll die Grundlage für die Gründung einer Forstgenossenschaft mit ideellen Anteilen geschaffen sowie vor dem Hintergrund der NSG-Ausweisung insbesondere die Nutz- und Schutzfunktion des Waldes weiterentwickelt werden. Darüber hinaus soll die Erhaltung der vorhandenen Waldtypen damit gesichert werden. Ziel der Flurbereinigung soll es sein, die besitzstrukturellen Nachteile der Zersplitterung der Flächen durch Zusammenlegung und zweckmäßige Gestaltung nach Lage, Form und Größe zu beseitigen. Ausbaumaßnahmen werden nicht durchgeführt.

Die Waldflächen sind zu erhalten. Forstwirtschaftliche Maßnahmen sind innerhalb des Verfahrens nicht geplant.

3.2 Wegeplanung

-entfällt-

3.3 Gewässer und Rekultivierung

-entfällt-

3.4 Ziele und Grundsätze der Planungen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege

Eine Eingriffsbilanzierung und damit die Festlegung von Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich, da Eingriffe in den Naturhaushalt durch die reine Bodenordnung nicht erfolgen. Die Erarbeitung einer Landschaftsbestandsaufnahme (LBA) zur Aufstellung eines Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG kann somit unterbleiben.

Bei der Planung der Landabfindung ist grundsätzlich die Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie der Erhalt von vorhandenen, naturnahen, wertvollen Bereiche zu berücksichtigen.

4. Geplante Maßnahmen der Flurbereinigung

4.1 Allgemeine Angaben

Da in der Flurbereinigung Erbenholz weder Ausbau- noch Rekultivierungsmaßnahmen vorgesehen sind, entfallen sowohl die Erarbeitung der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen und des Verzeichnisses der Anlagen und Festsetzungen.

4.2 Ländliche Straßen und Wege

-entfällt-

4.3 Gewässerbau

-entfällt-

4.4 Bodenschutz und etwaige bodenverbessernde Anlagen

-entfällt-

4.5 Landschaftsgestaltende Anlagen

-entfällt-

4.6 Sonstige Anlagen

-entfällt-

5. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Nach Nr. 6 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 2 zu prüfen, ob die Ausführung der Gesamtheit der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen des Planes nach § 41 eines Flurbereinigungsverfahrens erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Untersuchungen und Darstellungen zu den Umweltauswirkungen erfolgen grundsätzlich mit der Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG. Hierzu sind auf Grundlage der Landschaftsbestandsaufnahme die Auswirkungen der in dem

Flurbereinigungsverfahren geplanten Maßnahmen auf Natur und Umwelt zu ermitteln und entsprechend geeignete Kompensationsmaßnahmen zu erarbeiten.

In der Flurbereinigung Erbenholz wird der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nicht erfolgen. Durch die reine Bodenordnung sind Umweltauswirkungen ebenso nicht zu erwarten. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 2 kann somit entfallen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind durch die reine Bodenordnung ausgeschlossen.